Zufällige Stichverletzungen als Todesursache.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde bei der Medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Kallmann,
Hausarzt am Sanatorium Friedrichshöhe.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Med. Rat. Prof. Dr. Lesser.

Zufällige tödliche Stichverletzungen sind bisher nur in geringer Zahl beschrieben worden; es sind da vor allem Fälle von Casper-Limann, Dittrich, Maschke, Thomas und Lesser zu nennen.

Die Hauptsache bei der Wertung dieser Stichverletzungen bildet die Unterscheidung, ob Mord, Selbstmord oder Unglücksfall vorliegt.

Hierfür habe ich unter Berücksichtigung der angeführten Literatur und an der Hand von zwei neuen Fällen zufälliger, tödlich verlaufener Stichverletzungen folgende Richtlinien und Hauptpunkte aufgestellt:

1. Gegen Selbstmord sprechen das Fehlen jeglicher auf eine Suicidabsicht des Betreffenden hinweisenden Begleitumstände, das Durchstechen der Kleidung sowie der Sitz der Wunde an einer dem Selbstmörder nicht zugänglichen Stelle des Körpers.
2. Auf Mord weisen hin das Vorhandensein von Zeichen der Gegenwehr an Händen usw. und Kleidern des Verletzten, sowie eine nur durch fremde Stichführung zu erklärende Richtung des Stichkanals.
3. Einen Unglücksfall schließen aus das Vorhandensein mehrerer getrennter Stichverletzungen auf Grund des Sektionsbefundes.
4. Ein Unglücksfall muß in zweifelhaften Fällen bei dem Fehlen von Zeugenaussagen oder anderen belastenden Beweismomenten angenommen werden, wenn die Möglichkeit der zufälligen Entstehung der Stichverletzung auf Grund des Sektions-

> befundes zugegeben werden muß. Der therapeutische Lehrsatz „Nihil nocere“ gilt auch für den gerichtlichen Mediziner; der größere Schaden ist immer die Verurteilung eines Unschuldigen.

In den beiden von mir veröffentlichten Fällen mußte Freisprechung der in Frage kommenden Täter erfolgen, weil mangels Aussagen von Augenzeugen oder anderen Beweismomenten die Möglichkeit der zufälligen Entstehung der Verletzungen auf Grund des objektiven Befundes, vor allem der Richtung des Stichkanals zugegeben werden mußte. In dem ersten Fall hatte sich auf einem Donaukahn ein Soldat, der mit seinem Seitengewehr artistische Künste üben wollte, die Waffe in dem Augenblick, als er sie in der rechten Hand auf sich zugerichtet hielt, beim Hinstürzen während einer Schwankung des Schiffes in die rechte Brustseite gestoßen.

In dem zweiten Fall war der etwas erregte und angetrunkene Verletzte in ein Messer gestürzt, welches der Angeschuldigte, der sich gerade nach einem Fall hastig auf die Füße gestellt hatte, in diesem Augenblick vor sich hin hielt, und zwar fixiert, weil er unter demselben Arm seinen Stock eingeklemmt hatte.